## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GEMÄSS § 1 ABS. 5 IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 9 BauNVO SIND IN DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET AUSSCHLIESSLICH GEWERBEBETRIEBE ALLER ART MIT AUSNAHME VON EINZELHANDELSBETRIEBEN, SOWEIT SIE ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE FÜHREN, ZULÄSSIG.

   ALS ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE GELTEN:

   1. BÜCHER/ZEITSCHRIFTEN/PAPIER/SCHREIBWAREN/BÜROORGANISATION
   2. KUNST/ANTIQUITÄTEN
   3. BABY-/KINDERARTIKEL
   4. BEKLEIDUNG, LEDERWAREN, SCHUHE
   5. UNTERHALTUNGSELEKTRONIK/COMPUTER, ELEKTROHAUSHALTSWAREN
   6. FOTO/OPTIK
   7. EINRICHTUNGSZUBEHÖR (OHNE MÖBEL), HAUS- UND HEIMTEXTILIEN, BASTELARTIKEL, KUNSTGEWERBE
   8. MUSIKALIENHANDEL
   9. UHREN/SCHMUCK
   10. SPIELWAREN, SPORTARTIKEL
   11. LEBENSMITTEL, GETRÄNKE
   12. DROGERIE, KOSMETIK, HAUSHALTSWAREN

   ALS WEITERE IN DER REGEL ZENTRENRELEVANTE SORTIMENTE SIND UNZULÄSSIG:

   1. TEPPICHE (OHNE TEPPICHBÖDEN)
   2. BLUMEN
   3. TIERE UND TIERNAHRUNG, ZOOARTIKEL.

2. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER SIND GEMÄSS § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSNAHMSWEISE NUR IM GE 1-GEBIET ZULÄSSIG, SOWEIT SIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND. VERGNÜGUNGSSTÄTTEN GEMÄSS § 8 ABS. 3 NR. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

3. DIE GEWERBEGEBIETE WERDEN ZUM SCHUTZ DER ANGRENZENDEN WOHNBEBAUUNG GEMÄSS § 1 ABS. 4 BauNVO NACH ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND DEREN BESONDEREN BEDÜRFNISSE UND EIGENSCHAFTEN GEGLIEDERT. DIE IN DEN JEWEILIGEN GLIEDERUNGSBEREICHEN EINGETRAGENEN ZIFFERN BEZIEHEN SICH AUF DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUFGEFÜHRTE ABSTANDSLISTE DER BETRIEBSARTEN. AUF DEN JEWEILIGEN GE-FLÄCHEN SIND BETRIEBSARTEN DER UNTER DIE AUFGEFÜHRTEN ZIFFERN FALLEN, SOWIE BETRIEBSARTEN MIT ÄHNLICHEN EMISSIONSGRADEN UNZULÄSSIG.

   ABSTANDSLISTE 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997 SIEHE ANHANG)

   BETRIEBSARTEN DER JEWEILS NÄCHSTNIEDRIGEN ABSTANDSKLASSE KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BauGB ZUGELASSEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET BLEIBT.

4. NACH § 23 ABS. 5 BauNVO SIND INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN NICHT ÜBERBAUBAREN TEILE DER BAUGRUNDSTÜCKE (UNTERHALB DER BEGRENZUNG DER LEITUNGSTRASSE DER 110Kv-FREILEITUNG) NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 SOWIE BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN UNZULÄSSIG, ES SEI DENN DER LEITUNGSTRÄGER STIMMT EINER UNTERBAUUNG ZU. NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND ZULÄSSIG.

5. FÜR DEN BEREICH DES PLANZEICHENS „a" – ABWEICHENDE BAUWEISE KÖNNEN GEMÄSS § 22 ABS. 4 BauNVO GEBÄUDE DIE LÄNGE VON 50 m ÜBERSCHREITEN. DIE BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 22 ABS. 2 BauNVO BEZÜGLICH DES SEITLICHEN GRENZABSTANDES BLEIBEN UNBERÜHRT.

6. DIE HÖCHSTE GEBÄUDEHÖHE (FH) GEMÄSS § 16 BauNVO IN METERN BEMISST SICH IM VERHÄLTNIS ZUR HÖHENLAGE DER FÜR DAS JEWEILIGE BAUGRUNDSTÜCK MASSGEBLICHEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE. DIE HÖHENLAGE DER MASSGEBLICHEN ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHE WIRD VON DER ENDGÜLTIGEN HÖHE DER FAHRBAHNMITTE GEMESSEN.

   SONDERBAUWERKE WIE SCHORNSTEINE, ETC. KÖNNEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BauGB BIS ZU EINER HÖHE VON 5,00 m ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE (FH) AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.

7. DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTFELDERN IST VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG IN EINER HÖHE VON 0,80 m BIS 2,50 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN. HOCHSTÄMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN, SOWEIT SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT GEFÄHRDEN.

8. PFLANZGEBOTE

   1. ALLGEMEIN GILT FÜR DIE FLÄCHENHAFTE DARSTELLUNG DES PFLANZSTREIFENS (GEHÖLZSTREIFEN UND DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN), DASS JE 100 m² FLÄCHE EIN MITTEL- ODER HOCHSTÄMMIGER BAUM UND JE 2,5 m² FLÄCHE EIN NIEDRIGER, MITTELHOHER ODER HOCHWACHSENDER STRAUCH ZU PFLANZEN IST. VORHANDENE LAUBBÄUME KÖNNEN MIT ANGERECHNET WERDEN.

      FÜR DIE FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE WIE BERGAHORN, FELDAHORN, HÄNGEBIRKE, HAINBUCHE, ESCHE, FAULBAUM, VOGELKIRSCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, SALWEIDE, WEISS-DORNARTEN LOKALER HERKUNFT, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHE, HASELNUSS, LIGUSTER, SCHLEHE, ROTER HARTRIEGEL, WILDBIRNE, MEHLBEERE, ELSBEERE UND BERBERITZE VORZUSEHEN. IM UNTERGEORDNETEN RAHMEN SIND AUCH NICHT BODENSTÄNDIGE ARTEN ZULÄSSIG.

   2. BEI DER ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNGEN UND DER DAMIT IM FALLE DES EINGEHENS VERBUNDENEN BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN IST AUF STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE ENTSPRECHEND 1. ZURÜCKZUGREIFEN.

   3. DAS IN DEM GEWERBEGEBIET FESTGESETZTE PFLANZGEBOT SOLL BEI DER AUFNAHME DER GEWERBLICHEN NUTZUNG REALISIERT SEIN BZW. IST BINNEN EINER ANGEMESSENEN FRIST – UNTER BEACHTUNG DER ÜBLICHEN PFLANZPERIODEN – VORZUNEHMEN.

   4. IM SCHUTZSTREIFENBEREICH DER 110 kV-FREILEITUNG SIND NUR ANPFLANZUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG, BEI DENEN GEWÄHRLEISTET IST, DASS DER GEMÄSS DIN VDI 0210 ERFORDERLICHE MINDESTABSTAND ZU DEN LEITERSEILEN AUCH BEI ERREICHEN DER ENDWUCHSHÖHE EINGEHALTEN WIRD.
      BÄUME UND STRÄUCHER, AUCH SOWEIT SIE AUSSERHALB DES SCHUTZSTREIFENS STEHEN UND IN DEN SCHUTZSTREIFENBEREICH HINEINRAGEN; MÜSSEN VOM VERANLASSER DER ANPFLANZUNGSMASSNAHME BZW. DEM GRUNDEIGENTÜMER SO NIEDRIG GEHALTEN BZW. ERFORDERLICHENFALLS AUCH ENTFERNT WERDEN, DASS DER GEMÄSS DIN VDI 0210 ERFORDERLICHE MINDESTABSTAND ZU DEN LEITERSEILEN JEDERZEIT EINGEHALTEN WIRD.

      BEI ERTEILUNG VON BAUGENEHMIGUNGEN IST DIESE FESTSETZUNG 8. ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN!

9. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB BZW. § 9 ABS. 1 NR. 25 BauGB SIND PKW-STELLPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN (SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINE ODER ÖKO-PFLASTER IN SAND ODER SPLITTBETT) HERZUSTELLEN, UM DEN ANFORDERUNGEN AN EINE NATURSCHONENDE AUSGESTALTUNG ERFORDERLICHER BODENBEFESTIGUNGEN GERECHT ZU WERDEN.

10. MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

   1. AUF DEN IN DEM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND DIE DARGESTELLTEN MASSNAHMEN GEMÄSS 4. und 5. DURCHZUFÜHREN.

   2. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE INNERHALB DES PLANGEBIETES A IN EINER GRÖSSENORDNUNG VON CA. 665 m² WIRD DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET UND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE AUFGRUND DER GESAMTZUORDNUNG (GEWERBEGEBIET CA.19.315 m², ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE CA.2.264 m²/AUSGLEICHSFLÄCHEN GESAMT CA. 5.465 m²/PROZENTUALE ZUORDNUNG ZUM GEWERBEGEBIET 90% = 4.919 m², ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE 10% = 546 m²) WIE FOLGT ZUGEORDNET:

      a) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE 546 m²
      b) AUSGLEICHSFLÄCHE 119 m² (SAMMELERSATZMASSNAHME EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET).

   3. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE INNERHALB DES PLANGEBIETES B (GEMARKUNG FRECKENHORST, FLUR 18, TEILFLÄCHE AUS DEM FLURSTÜCK 110) IN EINER GRÖSSENORDNUNG VON 4.800 m² WIRD DEM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (PLANBEREICH A) INSGESAMT ZUGEORDNET (SAMMELERSATZMASSNAHME).

   4. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE INNERHALB DES PLANGEBIETES A IST ALS GEHÖLZSTREIFEN ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN.
      ALLGEMEIN GILT HIER, DASS JE 100 m² FLÄCHE 1 BAUM I. ORDNUNG, 2 BÄUME II. ORDNUNG, 5 HEISTER UND 40 STRÄUCHER ZU PFLANZEN SIND.
      ES SIND STANDORTGERECHTE HEIMISCHE GEHÖLZE WIE BERGAHORN, FELDAHORN, HÄNGEBIRKE, HAINBUCHE, ESCHE, FAULBAUM, VOGELKIRSCHE, TRAUBENEICHE, STIELEICHE, SALWEIDE, WEISSDORNARTEN LOKALER HERKUNFT, PFAFFENHÜTCHEN, HECKENKIRSCHE, HASELNUSS, LIGUSTER, SCHLEHE, ROTER HARTRIEGEL, WILDBIRNE, MEHLBEERE, ELSBEERE UND BERBERITZE VORZUSEHEN. IM UNTERGEORDNETEN RAHMEN SIND AUCH NICHT BODENSTÄNDIGE ARTEN ZULÄSSIG.

   5. DIE AUSGLEICHSFLÄCHE INNERHALB DES PLANGEBIETES B IST ALS NATURNAHER WALD ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN.
      AUFGRUND DER STANDORTBEDINGUNGEN (VORKOMMENDE STAUNÄSSEBÖDEN) SIND IN ERSTER LINIE BEPFLANZUNGEN MIT HEIMISCHER STIELEICHE IN MISCHUNG MIT HAINBUCHE IM MISCHUNGSVERHÄLTNIS ¾ ZU ¼ VORZUSEHEN.
      IM ÜBERGANGSBEREICH ZUR LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE GEGEN SÜDEN IST EINE 5-REIHIGE RANDBEPFLANZUNG (REIHENABSTAND 1,5 m/PFLANZABSTAND 1,5 m) MIT HASEL, WEISSDORN, SCHLEHE, PFAFFENHÜTCHEN, HARTRIEGEL, HECKENKIRSCHE ETC. VORZUSEHEN.

11. LÄRMVORSORGE

   ZWECKS LÄRMVORSORGE WIRD IM GE 1-GEBIET FESTGESETZT, DASS AUSSENBAUTEILE VON GEBÄUDEN ODER GEBÄUDETEILEN BEZÜGLICH DER GRUNDSTÜCKE IN DEN NICHT NUR ZUM VORÜBERGEHENDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN BESTIMMTEN RÄUMEN IN DEN LÄRM-PEGELBEREICH III (ERF. R'w. res = 35/30 dB; WOHNRÄUME/BÜRORÄUME) GEMÄSS DIN 4109 „SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU" EINZUSTUFEN SIND.
   UM FÜR DIE BEI SCHLAFRÄUMEN NOTWENDIGE BELÜFTUNG ZU SORGEN WIRD AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES AN DEN GEBÄUDESEITEN BEI SCHLAF- UND KINDERZIMMERN DER EINBAU VON SCHALLDÄMMLÜFTERN VORGESCHRIEBEN.

12. BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

   DAS IM PLANGEBIET GESAMTE ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER IST GEMÄSS § 51a Abs. 1 LWG NW IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB IN DIE STÄDTISCHE TRENNKANALISATION EINZULEITEN.

## TEXTLICHE HINWEISE

1. ENTWÄSSERUNG
   DIE ENTWÄSSERUNG DES PLANGEBIETES ERFOLGT AUF DER GRUNDLAGE DES ZENTRALABWASSERPLANES DER STADT WARENDORF. ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLÄNEN GEMÄSS § 58 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT WERDEN.

2. WASSERVERSORGUNG/LÖSCHWASSER
   ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLGEMEIN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIESSENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERRICHTET SIND UND EIN AUSREICHENDER VERSORGUNGS- UND FEUER-LÖSCHDRUCK ÜBER DAS ÖFFENTLICHE NETZ SICHERGESTELLT IST.
   DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IST GEMÄSS ARBEITSBLATT W 405 IM PLANGEBIET MIT 3.200 Ltr./min. FÜR EINE EINSATZDAUER VON MIND. 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. DIE ERFORDERLICHE LÖSCHWASSERVERSORGUNG KANN DABEI ÜBER DAS ÖFFENTLICHE WASSERNETZ UND DARÜBER HINAUS DURCH LÖSCHWASSERTEICHE ETC. SICHERGESTELLT WERDEN.
   ZUR LÖSCHWASSERENTNAHME AUS DEM ÖFFENTLICHEN WASSERNETZ SIND HYDRANTEN IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 m UNTEREINANDER IN DER STRASSENACHSE ZU INSTALLIEREN UND AN GUT SICHTBAREN STELLEN HYDRANTENSCHILDER ANZUBRINGEN.

3. NIEDERSCHLAGSWASSERNUTZUNG
   AUS ÖKOLOGISCHER SICHT WIRD DIE SPEICHERUNG ~~UND/ODER VERSICKERUNG~~ BZW. WIEDERNUTZUNG SCHWACH BELASTETER NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACH- UND TERRASSENFLÄCHEN EMPFOHLEN. EINE DIREKTE VERBINDUNG VON TRINKWASSERANLAGEN MIT REGENWASSERANLAGEN IST NACH DER TRINKWASSERVERORDNUNG § 17 ABS. 1 UND NACH DER DIN 1988 TEIL 4 ABS. § 3.2.1 NICHT ZULÄSSIG. DIE DIN 1988 – TECHNISCHE REGELN FÜR TRINKWASSERINSTALLATIONEN / TRWI, TECHNISCHE REGELN DES DVWG, BEUTH-VERLAG GMBH IST BEI DER ERRICHTUNG UND NUTZUNG EINER REGENWASSERANLAGE ZU BEACHTEN.

4. WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE
   WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE SIND GEMÄSS DER GRUNDSATZANFORDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN UND UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE(VAwS) HOCHWASSER-FREI ZU LAGERN.

5. ABFALLBESEITIGUNG
   GEMÄSS § 4 ABFALLBESEITIGUNGSGESETZ DÜRFEN ABFÄLLE NUR AUF DER DAFÜR VORGESEHENEN DEPONIE ABGELAGERT WERDEN. HIERBEI IST DIE SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER STADT IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG MASSGEBEND.

6. ARCHÄOLOGIE/BODENDENKMALPFLEGE
   IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN (BEI ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN, BAUGENEHMIGUNGEN U.A.) IST ZU BERÜCKSICHTIGEN (GGF. DURCH AUFLAGEN), DASS DEM WESTFÄLISCHEN MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE/AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE (TEL. 0251/2105-252) ODER DER STADT ALS UNTERE DENKMALBEHÖRDE BODENDENKMÄLER (KULTURGESCHICHTLICHE BODENFUNDE ABER AUCH VERÄNDERUNGEN ODER VERFÄRBUNGEN IN DER NATÜRLICHEN BODENBESCHAFFENHEIT) UNVERZÜGLICH ZU MELDEN SIND. IHRE LAGE IM GELÄNDE DARF NICHT VERÄNDERT WERDEN (§§ 15 UND 16 DENKMALSCHUTZGESETZ).

   DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE ODER SEINEN BEAUFTRAGTEN IST DAS BETRETEN DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE ZU GESTATTEN, UM GGF. ARCHÄOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN DURCHFÜHREN ZU KÖNNEN (§ 19 DENKMALSCHUTZGESETZ NRW). DIE DAFÜR BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND FÜR DIE DAUER DER UNTERSUCHUNGEN FREIZUHALTEN. ERSTE BODENBEWEGUNGEN SIND RECHTZEITIG (CA. 14 TAGE VOR BAUBEGINN) DEM AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE, BRÖDERICHWEG 35, 48159 MÜNSTER, SCHRIFTLICH MITZUTEILEN.

7. VERSORGUNGSLEITUNGEN
   VORHABEN UND ANPFLANZUNGEN IM EINWIRKUNGSBEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN SIND RECHT-ZEITIG MIT DEN VERSORGUNGSTRÄGERN ABZUSTIMMEN.

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG
   DIE 110 KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNG IST AUF DEN IN ANSPRUCH GENOMMENEN GRUNDSTÜCKEN DURCH EINE IN ABTEILUNG II DES GRUNDBUCHES EINGETRAGENE BESCHRÄNKTE PERSÖNLICHE DIENSTBARKEIT IM SINNE VON § 1090 BGB GESICHERT. DANACH IST DEM LEITUNGSTRÄGER DAS RECHT ZUM BAU, ZUM BETRIEB UND ZUR UNTERHALTUNG DER LEITUNG EINGERÄUMT UND BEEINHALTET DESWEITEREN EIN GRUNDSÄTZLICHES BAUVERBOT IM SCHUTZSTREIFEN DER LEITUNG.

   EINWIRKUNGEN UND MASSNAHMEN, DIE DEN BESTAND UND DEN BETRIEB DER LEITUNG BEEINTRÄCHTIGEN ODER GEFÄHRDEN, DÜRFEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN.
   BEI DER DURCHFÜHRUNG VON UNTERHALTUNGS- BZW. INSTANDSETZUNGSMASSNAHMEN DER LEITUNG VERBUNDENE PFLANZRÜCKSCHNITTE BZW. –ENTFERNUNGEN SIND OHNE ERSATZLEISTUNG HINZUNEHMEN.

   GEPLANTE EINZELMASSNAHMEN IM BEREICH DER LEITUNG, INSBESONDERE GELÄNDE-NIVEAUVERÄNDERUNGEN, BEDÜRFEN DER ZUSTIMMUNG DES LEITUNGSTRÄGERS (RWE Net).

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

(9 ABS. 1 BauGB, IN VERBINDUNG MIT DER BauNVO UND DER PlanV90)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, §§ 1 BIS 11 BauNVO)
- GE – EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET MIT NUMMERIERUNG DER TEILGEBIETE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,8 / 5,6 / FH= 10,00 m – GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ ALS HÖCHSTGRENZE), BAUMASSENZAHL (BMZ ALS HÖCHSTGRENZE), GEBÄUDEHÖHE (ALS HÖCHSTMASS) (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 6)

BAUWEISE/BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB, § 22 UND 23 BauNVO)
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- a – ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 5)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE, SPORTPLATZ, PARKFLÄCHE

- FREIZUHALTENDE SICHTDREIECKE (§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB) (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 7)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EIN- UND AUSFAHRVERBOT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (§ 9 ABS. 1 Nr. 13 BauGB)
- UNTERIRDISCH -GAS-
- OBERIRDISCH (ART DER LEITUNG SIEHE PLANEINTRAG)

FLÄCHEN FÜR NIEDERSCHLAGSWASSERRÜCKHALTUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 14 BauGB)
- RRB – ZWECKBESTIMMUNG: REGENRÜCKHALTEBECKEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG: ENTWÄSSERUNGSGRABEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN NATUR UND LANDSCHAFT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NR 10) (§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB)
- ZWECKBESTIMMUNG: GS = GEHÖLZSTREIFEN, AF = AUFFORSTUNG (NATURNAHER WALD)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB) (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 8)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN

SONSTIGE PLANZEICHEN
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b) BauGB)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND. (§ 9 ABS. 5 NR. 1 BauGB) (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 11)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 9 ABS. 4 § 16 ABS. 5 BauNVO)
- UMGRENZUNG NICHT ÜBERBAUBARER TEILE DES BAUGRUNDSTÜCKS AUF DENEN NEBENANLAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG SIND (§ 23 ABS. 5 BauNVO) (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 4)
- LEITUNGSRECHT BEGÜNSTIGTE: ENTSORGER

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 123 – FLURSTÜCKSNUMMER
- MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSPARZELLIERUNG
- VORHANDENE GEBÄUDE AUSSERHALB DES PLANGEBIETES
- BÖSCHUNG
- 55.55 – GEBÄUDEHÖHE IN METERN UND NN

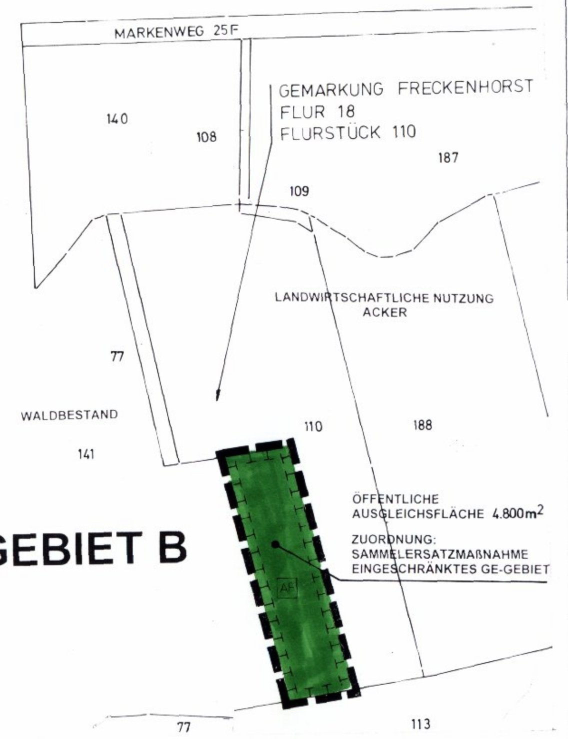


**PLANGEBIET B**
M.: 1/2.000

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 Abs. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 05.04.2001 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 18.05.2001 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN 18.05.2001
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 Abs. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 30.08.2001 ~~EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~ ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN 30.08.2001
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 15.10.2001 BIS 19.11.2001 ~~EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN 19.11.2001
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ~~ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 Abs. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN)~~ IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 13.12.2001 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AN VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN 13.12.2001
BÜRGERMEISTER

DER SATZUNGSBESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST AM 26.04.2002 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 Abs. 3 BauGB AB DEM 26.04.2002 ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IN DER GENANNTEN BEKANNTMACHUNG EBENFALLS VERÖFFENTLICHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 Abs. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.
WARENDORF, DEN 26.04.2002
DER BÜRGERMEISTER IM AUFTRAG
LTD. STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
2. §§ 1 – 4 UND §§ 8 – 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV NW S. 256) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
5. PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

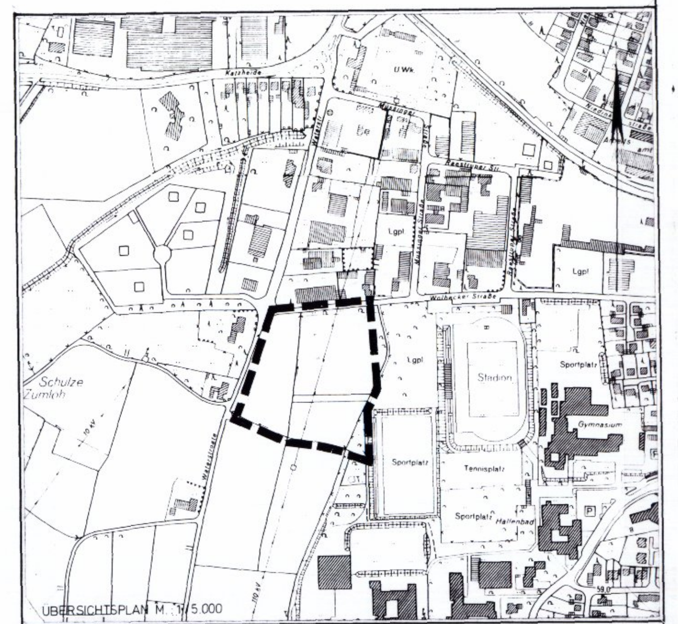


ÜBERSICHTSPLAN M. 1/5.000

# STADT WARENDORF

## BEBAUUNGSPLAN NR. 2.72 "GEWERBEGEBIET WATERSTROATE / WOLBECKER STRASSE"

| | |
|---|---|
| FACHBEREICH 4 | DATUM: 01.03.2001 |
| SACHGEBIET: STADTPLANUNG | M.: 1/500, 1/2.000 |
| FACHBEREICHSLEITUNG: (STOKE) STÄDT. OBERBAURAT | BLATT 1 |
| | GEZ. BORGMANN |
| DEZERNATSLEITUNG: (MEYER) LTD. STADT. BAUDIREKTOR | SACHBEARBEITUNG: BERNERT |

▽ ABSTANDSLISTE 1998 ▽

## ABSTANDSLISTE 1998

Abstandsliste 1998 (4. BImSchV: 19.03.1997)

| Abstandsklasse | Abstand in m | Lfd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| I | 1500 | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt |
| | | 2 | 1.11 (1) | Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler |
| | | 3 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen |
| | | 4 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| | | 5 | 4.4 (1) | Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |
| II | 1000 | 6 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| | | 7 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) |
| | | 8 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen |
| | | 9 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten) |
| | | 10 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46) |
| | | 11 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) |
| | | 12 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) |
| | | 13 | 4.1 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen |
| | | 14 | 4.1b (1)<br>4.1c (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten |
| | | 15 | 4.1d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen |
| | | 16 | 4.1h (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern |
| | | 17 | 6.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten |
| | | 18 | 7.12 (1) | Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden |
| | | 19 | 10.16 (2) | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken |
| | | 20 | 10.19 (2) | Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) |
| | | 21 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*) |
| III | 700 | 22 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt |
| | | 23 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser |
| | | 24 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 25 | 2.4 (2) | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte |
| | | 26 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46) |
| | | 27 | 3.4 (1 + 2) | Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156) |
| | | 28 | 4.1a (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze |
| | | 29 | 4.1d (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen |
| | | 30 | 4.1e (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln |
| | | 31 | 4.1i (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen |
| | | 32 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß |
| | | 33 | 7.15 (1) | Kottrocknungsanlagen |
| | | 34 | 8.8 (1) | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden |
| | | 35 | - | Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | - | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren |
| IV | 500 | 37 | 1.1 (1) | Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt |
| | | 38 | 1.7 (1) | Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde |
| | | 39 | 1.8 (2) | Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*) |
| | | 40 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde |
| IV | 500 | 41 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 42 | 2.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind |
| | | 43 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe |
| | | 44 | 2.13 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden |
| | | 45 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde |
| | | 46 | 3.3 (1)<br>3.7 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26) |
| | | 47 | 3.6 (1 + 2) | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*) |
| | | 48 | 3.11 (1 + 2) | Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*) |
| | | 49 | 3.14 (1 + 2) | Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr |
| | | 50 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 51 | 4.1g (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther |
| | | 52 | 4.1h (1) | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| | | 53 | 4.1k (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen |
| | | 54 | 4.1m (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk |
| | | 55 | 4.5 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle |
| | | 56 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile |
| | | 57 | 4.8 (1) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde |
| | | 58 | 5.1 (1) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| IV | 500 | 59 | 5.5 (2) | Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen |
| | | 60 | 5.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt |
| | | 61 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 62 | 7.3 (1) | Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche |
| | | 63 | 7.9 (1) | Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut |
| | | 64 | 7.11 (1) | Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden |
| | | 65 | 7.19 (2) | Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden |
| | | 66 | 7.21 (1) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*) |
| | | 67 | 7.23 (1) | Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt |
| | | 68 | 7.24 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker |
| | | 69 | 7.25 (2) | Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb |
| | | 70 | 8.1 (1) | Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren |
| | | 71 | 8.3 (1) | Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen |
| | | 72 | 8.5 (1) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke) |
| IV | 500 | 73 | 9.11 (2) | Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saugehebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein |
| | | 74 | 9.36 (2) | Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m³ oder mehr |
| | | 75 | - | Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1 |
| | | 76 | - | Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW |
| | | 77 | - | Autokinos (*) |
| | | 78 | - | Betriebshöfe für Straßenbahnen (*) |
| V | 300 | 79 | 1.5 (1 + 2) | Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*) |
| | | 80 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde |
| | | 81 | 1.13 (1)<br>1.15 (1) | Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten |
| | | 82 | 2.1 (2) | Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden |
| | | 83 | 2.2 (2) | Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort |
| | | 84 | 2.5 (2) | Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker |
| | | 85 | 2.6 (1) | Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest |
| | | 86 | 2.7 (2) | Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton |
| | | 87 | 2.10 (1) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| | | 88 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 89 | 2.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde |
| | | 90 | 3.2 (2) | Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht |
| V | 300 | 91 | 3.3 (2)<br>3.7 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat |
| | | 92 | 3.4 (1)<br>3.8 (1) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156) |
| | | 93 | 3.5 (2) | Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen |
| | | 94 | 3.9 (1 + 2) | Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen |
| | | 95 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) |
| | | 96 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 97 | 3.21 (1 + 2) | Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren |
| | | 98 | 3.23 (1 + 2) | Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen |
| | | 99 | 4.1l (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken) |
| | | 100 | 4.1p (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung |
| | | 101 | 4.2 (1 + 2) | Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden |
| | | 102 | 4.3 (2) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung |
| | | 103 | 4.8 (2) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde |
| | | 104 | 4.9 (2) | Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag |
| | | 105 | 4.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden |
| V | 300 | 106 | 5.1 (2) | Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen |
| | | 107 | 5.2 (1+2) | Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen |
| | | 108 | 5.4 (2) | Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen |
| | | 109 | 5.6 (2) | Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl |
| | | 110 | 5.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird |
| | | 111 | 6.2 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*) |
| | | 112 | 6.4 (2) | Anlagen zur Herstellung von Wellpappe |
| | | 113 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 114 | 7.2 (1 + 2) | Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche |
| | | 115 | 7.4 (1) | Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft |
| V | 300 | 116 | 7.4 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen |
| | | 117 | 7.6 (2) | Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen |
| | | 118 | 7.7 (2) | Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung |
| | | 119 | 7.8 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim |
| | | 120 | 7.10 (1) | Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden |
| | | 121 | 7.13 (2) | Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle |
| | | 122 | 7.14 (2) | Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken |
| | | 123 | 7.22 (2) | Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen |
| | | 124 | 7.29 (2) | Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde |
| | | 125 | 7.30 (2) | Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde |
| | | 126 | 7.31 (2) | Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse |
| | | 127 | 8.4 (2) | Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag |
| | | 128 | 8.5 (2) | Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen) |
| | | 129 | 8.7 (1) | Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*) |
| | | 130 | 8.9 (2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*) |
| | | 131 | 8.11 (2) | Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle |
| | | 132 | 9.10 (1) | Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen Abfällen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt |
| V | 300 | 133 | 10.7 (2) | Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird |
| | | 134 | 10.21 (2) | Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden |
| | | 135 | 10.23 (2) | Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden |
| | | 136 | - | Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke |
| | | 137 | - | Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW |
| | | 138 | - | Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm |
| | | 139 | - | Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck |
| | | 140 | - | Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten |
| | | 141 | - | Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien) |
| | | 142 | - | Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien) |
| | | 143 | - | Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen |
| | | 144 | - | Preßwerke (*) |
| | | 145 | - | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 146 | - | Stab- oder Drahtziehereien (*) |
| | | 147 | - | Schwermaschinenbau |
| | | 148 | - | Emaillieranlagen |
| | | 149 | - | Schrottplätze |
| | | 150 | - | Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken |
| | | 151 | - | Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*) |
| | | 152 | - | Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) |
| | | 153 | - | Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*) |
| VI | 200 | 154 | 2.9 (2) | Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure |
| | | 155 | 2.10 (2) | Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden |
| VI | 200 | 156 | 3.4 (2) | Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nr. 27 und 92) |
| | | 157 | 3.8 (2) | Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen |
| | | 158 | 3.10 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen |
| | | 159 | 5.7 (2) | Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau |
| | | 160 | 5.10 (2) | Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel |
| | | 161 | 5.11 (2) | Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischem Polyurethangranulat |
| | | 162 | 7.1 (1) | Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehörender Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 70 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 163 | 7.5 (2) | Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche |
| VI | 200 | 164 | 7.20 (2) | Malzdarren |
| | | 165 | 7.21 (2) | Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*) |
| | | 166 | 7.27 (2) | Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 167 | 7.28 (2) | Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren |
| | | 168 | 7.32 (2) | Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern |
| | | 169 | 7.33 (2) | Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak |
| | | 170 | 10.8 (2) | Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden |
| | | 171 | 10.9 (2) | Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen |
| | | 172 | 10.10 (2)<br>10.11 (2) | Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden |
| | | 173 | 10.15 (2) | Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr |
| | | 174 | 10.17 (2) | Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*) |
| | | 175 | 10.20 (2) | Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren |
| | | 176 | - | Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*) |
| | | 177 | - | Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 178 | - | Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*) |
| | | 179 | - | Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern |
| | | 180 | - | Maschinenfabriken oder Härtereien |
| | | 181 | - | Pressereien oder Stanzereien (*) |
| | | 182 | - | Anlagen zur Herstellung von Kabeln |
| | | 183 | - | Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren |
| | | 184 | - | Zimmereien (*) |
| VI | 200 | 185 | - | Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien) |
| | | 186 | - | Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung |
| | | 187 | - | Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*) |
| | | 188 | - | Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren |
| | | 189 | - | Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung |
| | | 190 | - | Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*) |
| | | 191 | - | Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb |
| VII | 100 | 192 | 2.6 (2) | Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen |
| | | 193 | 3.20 (2) | Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen |
| | | 194 | 8.9 (2) | Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig |
| | | 195 | - | Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe) |
| | | 196 | - | Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien |
| | | 197 | - | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen |
| | | 198 | - | Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden |
| | | 199 | - | Automatische Autowaschstraßen |
| | | 200 | - | Tischlereien oder Schreinereien |
| | | 201 | - | Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien |
| | | 202 | - | Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 107 erfaßt werden |
| | | 203 | - | Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken |
| | | 204 | - | Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle |
| | | 205 | - | Spinnereien oder Webereien |
| | | 206 | - | Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien |
| | | 207 | - | Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen |
| | | 208 | - | Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie |
| | | 209 | - | Bauhöfe |
| | | 210 | - | Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung |
| | | 211 | - | Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten |
| | | 212 | - | Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden |